

Marktreglement für den Siebner Märt

Reglement über das Marktwesen

vom 21. Dezember 2011



I. Allgemeines	5
Art. 1 Geltungsbereich.....	5
Art. 2 Durchführungstermin	5
II. Zuständigkeiten	5
Art. 3 Gemeinderat	5
Art. 4 Marktkommission	6
Art. 5 Marktpolizei	7
III. Marktbetriebe	8
Art. 6 Warenmarkt	8
Art. 7 Gelegenheits-/Festwirtschaften.....	8
Art. 8 Chilibetrieb.....	9
IV. Zulassung	10
Art. 9 Bewilligungspflicht	10
Art. 10 Anmeldung.....	10
Art. 11 Zulassung.....	10
Art. 12 Beschränkung.....	11
Art. 13 Entzug	11
V. Standplatz	12
Art. 15 Zuteilung der Standplätze	12
Art. 16 Entschädigung Privatplatzbesitzer	12

VI. Betrieb	13
Art. 17 Marktstände.....	13
Art. 18 Lebensmittel.....	13
Art. 19 Waren.....	13
Art. 20 Abfälle.....	13
Art. 21 Elektrische Anlagen.....	14
Art. 22 Fahrzeuge.....	14
Art. 23 Parkplätze.....	14
VII. Gebühren und Kosten	15
Art. 24 Festlegung.....	15
Art. 25 Einzug.....	15
VIII. Schlussbestimmungen	16
Art. 26 Verwaltungsmassnahmen.....	16
Art. 27 Haftung.....	16
Art. 28 Rechtsmittel.....	16
Art. 29 Inkrafttreten.....	16
Für die Marktkommission.....	17
Für den Gemeinderat.....	17
Regierungsrat des Kantons Schwyz.....	17



Ingress

Der Gemeinderat Schübelbach, gestützt auf das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2011 (BGGR; SR 943.1) sowie gestützt auf § 22b Kantonale Vollzugsverordnung zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 25. Oktober 1974 (KVVzOR; SRSZ 217.100) mit denzugehörigen Ergänzungs- und Ausführungserlassen, beschliesst (GRBNr. 3 vom 24. Januar 2012):



I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

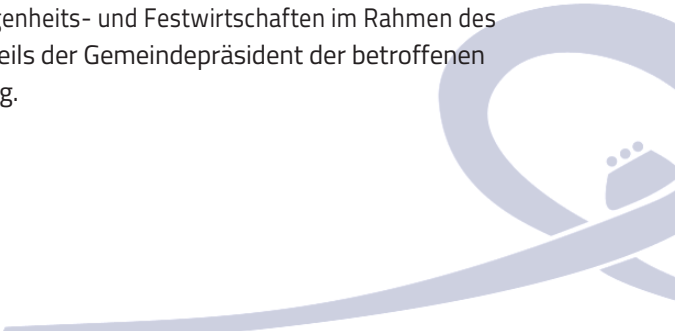
1. Diese Bestimmungen regeln die Durchführung und Organisation des all-jährlich stattfindenden Jahrmarktes in der Ortschaft Siebnen.
2. Sie können jedoch sinngemäss auch auf andere Märkte in der Gemeinde Schübelbach angewendet werden.
3. Der Jahrmarkt Siebnen ist in seiner Vielfalt, Grösse und Originalität zu erhalten und durch zusätzliche markt- und publikumsfördernde Massnahmen zu unterstützen.

Art. 2 Durchführungstermin

1. Traditionsgemäss findet der Jahrmarkt Siebnen jedes Jahr eine Woche nachdem eidg. Betttag, während dreier Tage statt.
2. Die von der Marktkommission Siebnen (MKS) festgelegten Zeiten sind verbindlich.

II. Zuständigkeiten

Art. 3 Gemeinderat

1. Dem Gemeinderat Schübelbach steht die Aufsicht über das Marktwesenzu.
 2. Er wählt die Marktkommission Siebnen (MKS) alle zwei Jahre. Gleichzeitig bestimmt er den Präsidenten und den Protokollführer der MKS.
 3. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schübelbach nimmt die Rechnung der MKS ab.
 4. Auf Antrag der MKS bestimmt der Gemeinderat Schübelbach unter vorheriger Konsultation der Gemeinderäte Wangen und Galgenen das Marktgelände.
 5. Für die Bewilligung von Gelegenheits- und Festwirtschaften im Rahmen des Siebner Jahrmarktes ist jeweils der Gemeindepräsident der betroffenen Standortgemeinde zuständig.
- 

Art. 4 Marktkommission

1. Die MKS ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Marktes in der Ortschaft Siebnen.
2. Die MKS besteht aus 9–11 Mitgliedern. Die Gemeinden Wangen und Galgenen delegieren mindestens je einen Vertreter aus ihrer Gemeinde als stimm-berechtigte Mitglieder in die MKS.
3. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Protokollführers konstituiert sich die Kommission selbst. Sie wählt insbesondere einen Standmeister für den Warenmarkt und einen Platzmeister für den Chilibetrieb.
4. Den MKS-Mitgliedern wird für ihre Aufwendungen eine angemessene Entschädigung vergütet.
5. Die MKS verwaltet sich administrativ selbständig und erledigt ihre Aufgaben nach einem Arbeitskonzept, das die Arbeiten ihrer Mitglieder umschreibt.
6. Die erwirtschafteten Mittel werden vorwiegend für den Erhalt und die Erneuerung der Infrastruktur verwendet.
7. Unter Vorbehalt der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen hat die MKS folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung des Marktes;
 - Erteilen der Zulassungsbewilligungen zum Markt;
 - Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung des vorliegenden Reglements;
 - Bearbeitung aller Marktfragen, insbesondere die Depot- und Gebührentarife inkl. Kosten für Abfallentsorgung, Reinigung, Strom, usw.;
 - Einzug von Gebühren und Kosten;
 - Planung und Zuteilung der Stände und Plätze;
 - Organisation der Kehrrichtentsorgung (gemäss den Auflagen des Gemeindeamtes für Umweltschutz), Stromanschlussorte, Parkplätze, usw.;
 - Werbung;
 - Bewilligung verkehrstechnischer Massnahmen;
 - Alle Marktfragen, welche in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.

Art. 5 Marktpolizei

1. Die Marktpolizei wird durch die örtlich zuständigen Polizeiorgane in Zusammenarbeit mit der MKS ausgeübt.
2. In den Aufgabenbereich der Marktpolizei gehören insbesondere die Patentkontrolle, die Organisation der Verkehrsumleitungen, die Bestimmung der Parkplätze sowie die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung währenddes Marktes.
3. Unterstützend kann zusätzlich eine private Sicherheitsfirma beauftragt werden.
4. Der Vollzug der Verkehrsumleitungen obliegt der MKS. Sofern hierfür Dritte herbeigezogen werden, sind diese zu entschädigen. Die notwendigen Absprachen sind mit dem zuständigen Gemeindeorgan rechtzeitig zu führen.



III. Marktbetriebe

Art. 6 Warenmarkt

1. Wer am Jahrmarkt mit einem Verkaufsstand teilnehmen will, braucht eine Zulassungsbewilligung der MKS.
2. Das Anmeldegesuch ist schriftlich bei der MKS einzureichen und muss die von der MKS verlangten Angaben vollständig enthalten.
3. Bei der Abtretung eines Geschäfts an einen Nachfolger besteht kein Recht auf einen Platz.

Art. 7 Gelegenheits-/Festwirtschaften

1. Wer Gäste bewirbt, benötigt nebst der Zulassungsbewilligung der MKS noch eine Anlassbewilligung gemäss Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (SR 333.100). Zuständig ist jeweils der Gemeindepräsident der betroffenen Standortgemeinde.
2. Die zuständigen Gemeindepräsidenten koordinieren den Erlass der Anlassbewilligungen mit der MKS. Es gelten insbesondere die Bestimmungen nach Art. 9 ff. dieses Reglements.
3. Jahresbewilligungen für Aussenwirtschaften im Marktgelände gelten nicht für den Jahrmarkt.
4. Vereine und Organisationen, die eine Gelegenheitswirtschaft betreiben möchten, müssen Statuten vorweisen.
5. Jedem Gesuchsteller kann nur ein Marktbetrieb bewilligt werden.
6. Privatpersonen erhalten nur in Ausnahmefällen eine Zulassungsbewilligung.
7. Gesuchsteller, die den Erlös für die Jugendförderung, für Infrastrukturaufgaben oder für gemeinnützige Zwecke verwenden, erhalten bei der Platzvergabe den Vorzug.
8. Mit den Aufbauarbeiten darf erst am Tag vor Beginn des Marktes begonnen werden. Mit den Abbauarbeiten am letzten Markttag darf nicht vor 21.00 Uhr begonnen werden. Die Abbauarbeiten müssen spätestens am folgenden Morgen um 06.00 Uhr abgeschlossen und die Plätze frei und gereinigt sein.

Art. 8 Chilbibetrieb

1. Wer am Markt mit einem Chilbigeschäft teilnehmen will, braucht eine Zulassungsbewilligung der MKS.
2. Das Anmeldungsgesuch ist schriftlich bei der MKS einzureichen und muss die von dieser verlangten Angaben vollständig enthalten. Beizubringen sind insbesondere der Nachweis für Versicherungsschutz und Sicherheitsprüfungen sowie die Kopie der Bewilligung nach Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1). Im Übrigen müssen die folgenden Angaben enthalten sein:
 - Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, und wo vorhanden E-Mail-Adresse des Geschäftsinhabers;
 - Genaue Bezeichnung des Geschäfts;
 - Grösse des Geschäfts (Durchmesser oder Länge und Tiefe);
 - Strombedarf des Geschäfts (Volt, Kilowatt, Ampère);
 - Anzahl der Wohn- und Packwagen.
3. Die MKS unterteilt die Chilbigeschäfte in Fahr- und Schaugeschäfte, resp. Nebenbetriebe (Schiessstände, Spielgeschäfte usw.).
4. Die Bewilligung gilt für das namentlich erwähnte Geschäft und ist rechtsgültig, wenn zwischen der MKS und dem Chilbigeschäftsbetreiber ein Vertrag abgeschlossen ist.



IV. Zulassung

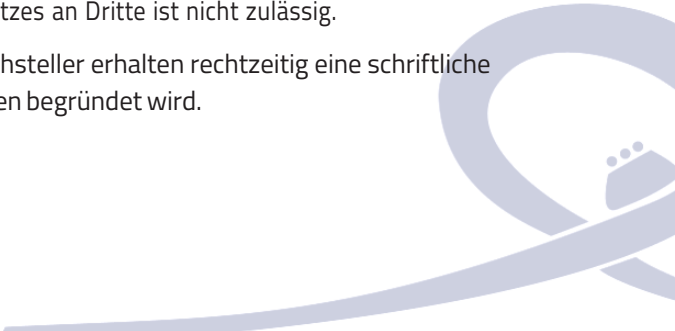
Art. 9 Bewilligungspflicht

1. Wer am Markt einen Warenmarktstand, eine Gelegenheits- oder Festwirtschaft oder ein Chilibusiness betreibt, bedarf einer Zulassungsbewilligung der MKS.
2. Reklamebänder, Transparente etc., die an den Markttagen über die Strasse gespannt werden, brauchen eine Bewilligung der MKS. Diese ist gebührenpflichtig.

Art. 10 Anmeldung

1. Die MKS sorgt für die rechtzeitige Ausschreibung in den entsprechenden Lokalzeitungen und Fachorganen und legt die Anmeldestelle und den Meldeschluss fest.
2. Das Anmeldungsgesuch ist schriftlich mit den vollständigen Angaben beim zuständigen Sachbearbeiter der MKS einzureichen.
3. Auf ein nach der Anmeldefrist eingereichtes Gesuch muss nicht mehr eingetreten werden.

Art. 11 Zulassung

1. Die MKS ist berechtigt, mit der Zulassung die gesamte Gebühr oder einen Teil der Gebühr zu erheben. Wird die Zahlung nicht innert der von der MKSgesetzten Frist vorgenommen, so verfällt die Zulassung.
 2. Wegen der Platzverhältnisse kann die MKS im Marktgelände nur eine beschränkte Anzahl Bewilligungen erteilen. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf einen angestammten Standplatz.
 3. Die Weitergabe des Standplatzes an Dritte ist nicht zulässig.
 4. Nicht berücksichtigte Gesuchsteller erhalten rechtzeitig eine schriftliche Absage, welche auf Verlangen begründet wird.
- 

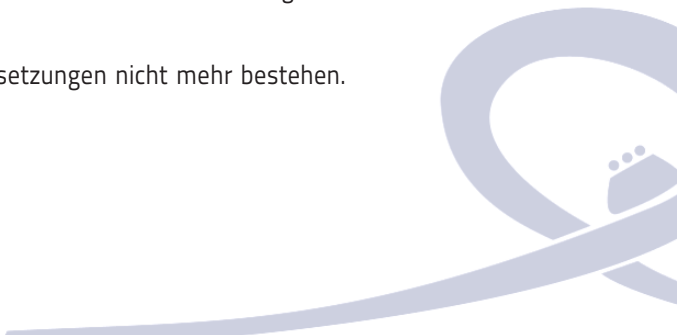
5. Warenmarkt-, Gelegenheits- und Festwirtschafts- und Chilbigeschäftsbetreiber, die eine Zulassungsbewilligung erhalten, verpflichten sich, an allen Markttagen während der von der MKS festgelegten Zeit ihr Geschäft offen und in Betrieb zu halten.
6. Die verbindlichen Vorschriften werden beim Auffahren in Siebnen abgegeben und regeln alle Bestimmungen, die im Vertrag nicht erwähnt sind. Sie beinhalten u.a. Platzzuteilung, Zeitraum für den Auf- und Abbau der Geschäfte, Spiel- resp. Öffnungszeiten, Gratisfahrten für Kinder, Standplatz für Wohn- und Packwagen, etc.

Art. 12 Beschränkung

1. Im Interesse eines ausgewogenen und marktgerechten Angebots und unter Berücksichtigung der beschränkten Platzverhältnisse kann die Zulassung von Verkaufsständen, von Gelegenheits- und Festwirtschaften sowie von Chilbigeschäften im Marktgelände eingeschränkt werden.
2. Unter Berücksichtigung der beschränkten Platzverhältnisse kann die MKS die angemeldete Platzgrösse reduzieren und die Standplätze beschränken.

Art. 13 Entzug

1. Die MKS und der Standmeister bzw. Platzmeister können die erteilte Bewilligung entschädigungslos aufheben, wenn
 - Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
 - wiederholt oder in gravierender Weise gegen die Rechtsordnung, gegen die Vorschriften der zuständigen Behörden oder gegen die guten Sitten verstossen wird,
 - die Depotgebühr gemäss Art. 11 Abs. 1 nach vertraglich vereinbarter Zeit nicht bezahlt ist,
 - die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.



2. Reservierte Stände oder Plätze, die bei Marktbeginn nicht belegt sind, können vom Standmeister bzw. Platzmeister ohne Entschädigungsanspruch des Bewilligungsinhabers anderweitig vergeben werden.

Art. 14 Abmelden, Verfall

1. Angemeldete Warenmarkt-, Gelegenheits- und Festwirtschafts- und Chilbigeschäftsbetreiber, welche den Markt nicht besuchen, haben dies unverzüglich der MKS mitzuteilen.
2. Bei Fernbleiben wird die Depotgebühr gemäss Art. 11 Abs. 1 nicht zurück-erstattet.
3. Ebenfalls ist eine angemessene Bearbeitungsgebühr und Entschädigung zu bezahlen.

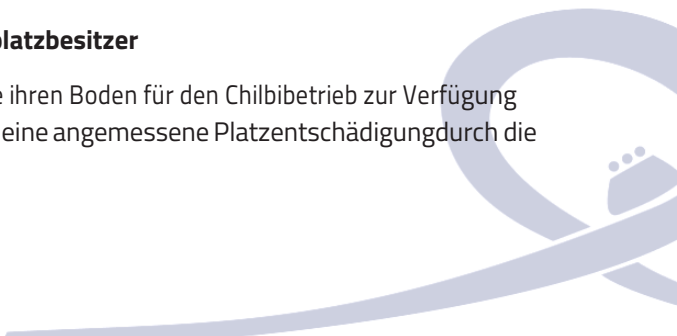
V. Standplatz

Art. 15 Zuteilung der Standplätze

1. Die MKS bestimmt die Standplätze für Marktstände, Fest- und Gelegenheitswirtschaften und Chilbigeschäfte.
2. Ortsansässige Marktfahrer bzw. Standhalter sind den auffahrenden Marktfahrern gleichgestellt.
3. Der Standplatz muss so verlassen werden, wie er angetreten wurde. Beschädigungen, die nachweisbar vom Platzbenutzer verursacht und nicht behoben wurden, werden von der MKS gegen Verrechnung behoben. Bei Unklarheiten resp. Meinungsverschiedenheiten entscheidet die MKS.

Art. 16 Entschädigung Privatplatzbesitzer

1. Private Grundeigentümer, die ihren Boden für den Chilbibetrieb zur Verfügung stellen, haben Anspruch auf eine angemessene Platzentschädigung durch die MKS.



VI. Betrieb

Art. 17 Marktstände

1. Zugänge zu ortsansässigen Verkaufsgeschäften, Gaststätten sowie zu Wohnhäusern sind offen zu halten. Die Vorgaben des Sicherheitskonzeptes sind einzuhalten.
2. Es ist Privaten sowie Haus- und Grundeigentümern untersagt, ohne die Erlaubnis bzw. Bewilligung der MKS direkt Plätze Schaustellern, Marktfahrern oder weiteren Interessenten zur Verfügung zu stellen.
3. Der Marktstand muss mit Namen und Adresse des Marktfahrers versehen sein.
4. Die feilgebotenen Produkte sind pro Stück, nach Inhalt und Gewicht unmissverständlich und gut leserlich in CHF anzuschreiben.

Art. 18 Lebensmittel

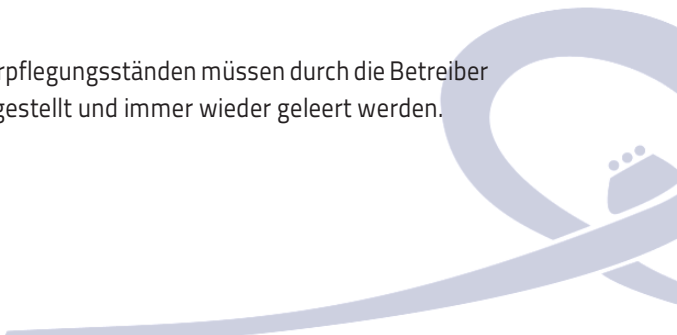
1. Alle angebotenen Lebensmittel unterliegen den eidg. und kant. Vorschriften.
2. Die Anweisungen der Kontrollorgane sind strikte zu befolgen.
3. Für den Verkauf von alkoholfreien Getränken durch Marktfahrer ist eine Bewilligung der MKS erforderlich. Marktfahrer, die alkoholhaltige Getränke anbieten wollen, müssen dies bei der Anmeldung vermerken. Über eine Bewilligung entscheidet der Gemeindepräsident der zuständigen Gemeinde auf Antrag der MKS.

Art. 19 Waren

1. Die einschlägigen Bestimmungen, die das Angebot oder den Verkauf von Waren einschränken oder regeln, sind zu beachten.

Art. 20 Abfälle

1. In unmittelbarer Nähe von Verpflegungsständen müssen durch die Betreiber geeignete Abfallbehälter aufgestellt und immer wieder geleert werden.



2. Reinigung und Kehrreifeabfuhr werden gegen eine Gebühr von der MKS organisiert.
3. Sämtlicher Abfall muss bis 05.00 Uhr am Strassenrand in den von der MKS zur Verfügung gestellten Plastiksäcken deponiert werden.
4. Inhaber von Warenmarktständen, Fest- und Gelegenheitswirtschaften und von Chilibetrieben sind für Ordnung und Reinlichkeit besorgt.

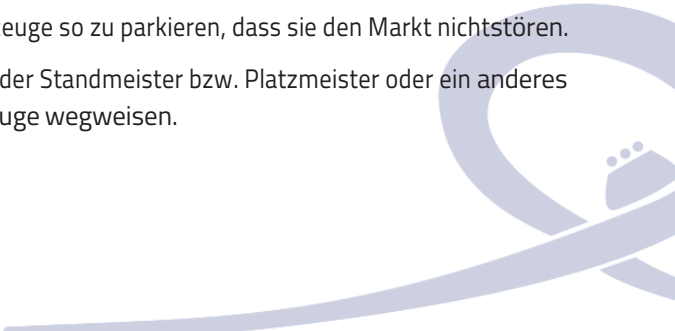
Art. 21 Elektrische Anlagen

1. Bei einer Verwendung von Lautsprecheranlagen ist auf die Nachbarstände und die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Übermässige Emissionen jeglicher Art sind zu unterlassen.
2. Entsprechende Aufforderungen der MKS oder des Standmeisters bzw. Platzmeisters sind zu befolgen; im Wiederholungsfall kann die MKS Sanktionen gemäss Art. 29 dieses Reglements aussprechen.
3. Laseranlagen und andere Anlagen mit Showeffekt sind für Gelegenheits- und Festwirtschaften verboten.
4. Tanz- und Unterhaltungsmusik ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 22 Fahrzeuge

1. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren.
2. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm, usw.) können von der MKS bewilligt werden.

Art. 23 Parkplätze

1. Marktfahrer haben ihre Fahrzeuge so zu parkieren, dass sie den Markt nicht stören.
 2. Wenn nötig, kann die Polizei, der Standmeister bzw. Platzmeister oder ein anderes Mitglied der MKS die Fahrzeuge wegweisen.
- 

VII. Gebühren und Kosten

Art. 24 Festlegung

1. Die Gebührentarife werden jedes Jahr von der MKS festgelegt. Sie setzen sich aus folgenden Positionen zusammen: Platz-, Stand-, Marktgebühr, Strom-, Reinigungs-, Werbe- und andere Nebenkosten.
2. Chilibeschäftsbetreiber schulden die gesamte Platzgebühr auch bei Nichterscheinen. Diese wird mit dem Abschluss des Jahrmarkts fällig.
3. Betreiber von Gelegenheits- und Festwirtschaften sind verpflichtet, neben den Bewilligungsgebühren einen Beitrag für Werbung und Reinigung zuleisten.
4. Marktfahrer, Schausteller und Standhalter, die ihren Stand auf eigenem Grund und Boden aufstellen, bezahlen keine Platzgebühr. Sie sind jedoch verpflichtet, einen Anteil an die Unkosten für Werbung und Reinigung als sog. Marktgebühr zu bezahlen.

Art. 25 Einzug

1. Die Gebühren können von der MKS vor dem Markt eingefordert oder an den Markttagen eingezogen werden.
2. Stromkosten für Fahrgeschäfte werden von den Gemeindewerken Schübelbach eingezogen.
3. Die Depotzahlungen gemäss Art. 11 Abs. 1 werden angerechnet.
4. Gelegenheits- und Festwirtschaften werden gesondert abgerechnet.



VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Verwaltungsmassnahmen

1. Wer die kommunalen, kantonalen oder eidg. Vorschriften, das Marktreglement, den Vertrag, die Anweisungen der MKS oder der Polizei missachtet wird:
 - In leichten Fällen verwarnt;
 - In schweren oder wiederholten Fällen vom Markt gewiesen und/oder für weitere Jahre vom Markt ausgeschlossen.

Art. 27 Haftung

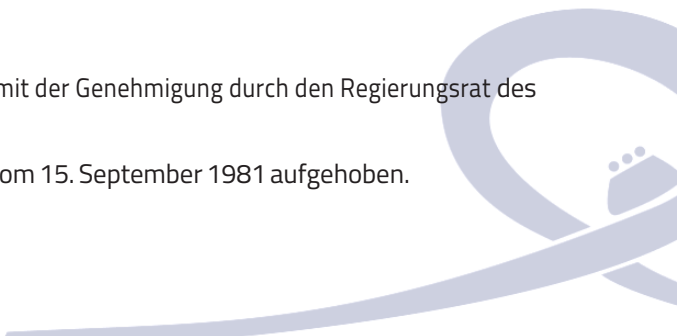
1. Jedes Geschäft, das am Markt teilnimmt, muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.
2. Warenmarkt-, Gelegenheits- und Festwirtschafts- und Chilbigeschäftsbetreiber arbeiten am Markt auf eigene Gefahr.
3. Die MKS haftet für keinerlei Schäden, die durch die Absage des Marktes, durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, Diebstahl, Feuer, Randalieren und andere Gegebenheiten entstehen können.

Art. 28 Rechtsmittel

1. Verfügungen der MKS, welche sich an eine einzelne Person oder einen bestimmten Personenkreis wenden, sind gemäss § 97 Abs. 1 GOG beim Gemeinderat und sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates beim Regierungsrat mittels Beschwerde anfechtbar.
2. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 29 Inkrafttreten

1. Dieses Marktreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.
2. Damit wird das Reglement vom 15. September 1981 aufgehoben.



Schübelbach, 24. Januar 2012

Für die Marktkommission

Der Präsident

Kurt Schneckenburger

Der Protokollführer

Daniel Kessler

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Stefan Abt

Der Gemeindeschreiber

Richard Ziltener

Genehmigt mit RRB Nr. _____ vom _____ 2012

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann

Armin Hüppin

Der Staatsscheiber

Dr. Mathias Brun

